Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

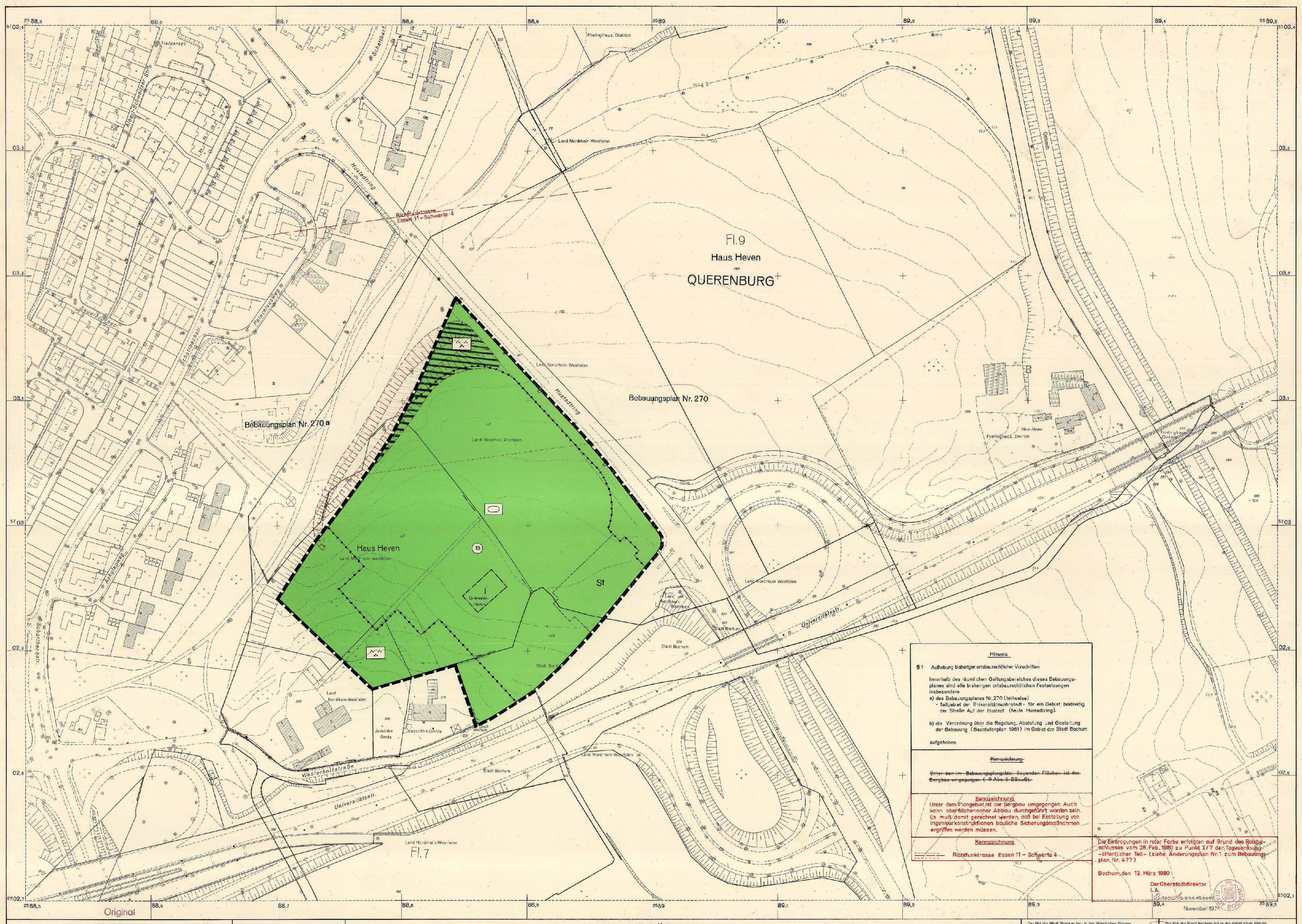

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 477

- Sportanlage Westerholt -
für ein Gebiet nördlich der Universitätsstraße, östlich der Schattbachstraße und westlich des Hustadtringes.

Grundrißplan Blatt 1 — Maßstab 1 : 1000

Übersicht Maßstab 1 : 15000

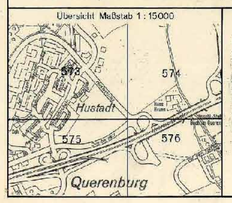

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965.
Die Festlegung der städtebaulichen Planungist geometrisch eindeutig.
Bochum, den 13. SEP. 1979
Der Oberstadtdirektor
Vermessungs- und Katasteramt
I. A.

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan Blatt 1 und Höhenplan Blatt
Die Zusammenlesbarkeit ist auf den Plänen zu bescheinigen.
Bochum, den 13. SEP. 1979
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Für die Ausfertigung des Planentwurfs
Bochum, den 13. SEP. 1979
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Bauordnungsamt — Planungsamt

Abkürzungen
BBauG - Bundesbaugesetz
BStBauG - Städtebaufördrungsgesetz
BauNVO - Baunutzungsverordnung
BauONW Bauordnung vor Nordrhein Westfalen
Inhalt nach § 9 BBauG 1976

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohn- und Geschäftsgebäude — Neben- und gewerbliche Gebäude — Öffentliche Gebäude — Geschoßzahl — Flurstücksgrenze

Bemerkung: Die in den Bebauungsplänen für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht ausgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1964

Festsetzungen

§ 9 Abs. 8 ff. BBauG und der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 9)

Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BBauG; § 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
- WR Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- MI Mischgebiete § 6 BauNVO
- MK Kerngebiete § 7 BauNVO
- GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- GI Industriegebiete § 9 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 BBauG; § 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
- Zahl der Vollgeschosse
- II als Höchstgrenze
- z zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,4) Geschoßflächenzahl
- BM Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 2 BauNVO; § 2 Nr. 6 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- o Offene Bauweise
- a nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
- ED nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Jugendheim
- Kirche
- Krankenpflegestätte, Krankenpflege
- Friedhof

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- St Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. gr. Verkehrsflächen

Versorgungsflächen oder Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BBauG)
- Versorgungsflächen oder Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Elektrizitätsstelle
- Trafostation
- Wasserbehälter
- Umspannwerk

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Grünflächen (privat)
- Grünflächen (öffentlich)
- Parkanlage
- Spielplatz
- Sportplatz
- Friedhof
- Dauerkleingarten

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit: Stadt Bochum - in beiliegenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger in beiliegenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
- Flächen für Nebenanlagen, wie Schaltkästen oder Ähnliches sowie Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BBauG)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- SSP Gemeinschaftsspielplatz
- GFE Gemeinschaftliche Freizeit- und Erholungsfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Flächen für Anschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)
- Anschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
- Lärmschutzwand
- Schallschutzwand
- Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. b BBauG)
- das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- 1. St. ausw. siehe Festsetzung durch Text
- Dach neigung (§ 103 BauONW)
- SD Satteldach
- FD Flachdach

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen
- Umgrenzung der Flächen die zum Natur- oder Landschaftsschutz vorbehalten (§ 7 Abs. 1 Nr. 30 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen die die Verkehrswege-Anlagen - Grünflächen - aufgenommen worden sind
- Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 8 BBauG)

Sonstige Darstellungen
- vorgeschlagene Anlagen und Gebäudeabmessungen

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Dachform	Dachneigung

Festsetzung durch Text

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 30. AUG. 1979 (Tagesordnungspunkt Nr. II 2 I) den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan gefaßt.
Der Aufstellungsbeschluß ist am 07. SEP. 1979 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bochum, den 14. SEP. 1979
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Kelbermann

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 30. AUG. 1979 (Tagesordnungspunkt Nr. II 2 I) die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan beschlossen.
Bochum, den 14. SEP. 1979
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Kelbermann

Diesser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 17. SEP. 1979 bis 17. OKT. 1979 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Die durch diesen Bebauungsplan berührten Träger öffentlicher oder mit öffentlichen Aufgaben sind gleichzeitig ausgelegen.
Bochum, den 19. OKT. 1979
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Buschmann

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 28. FEB. 1980 (Tagesordnungspunkt Nr. I/7) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Oberbürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i.V.m. Artikel 3 § 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) i.V.m. Satz 1 durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle (BGBl. Nr. 37 S. 626) vom 13. Juli 1979 genehmige ich hiermit diesen vom Rat der Stadt Bochum am 28. FEB. 1980 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 477.
Arnsberg, den 11. 8. 80
Der Regierungspräsident
I.A.
Gesor.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort, Zeit und Stelle der Einsichtnahme wurde am 15. SEP. 1980 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Entsprechend der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan ausgelegt ab 16. SEP. 1980
Bochum, den 17. SEP. 1980
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Buschmann

Rechtsgrundlagen:
Nach den §§ 1, 2, 5 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 2617), zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle (BGBl. Nr. 37 S. 626) vom 13.7.1979 in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I 1968, S. 1233/1968, S. 11), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21); § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl. S. 492) zuletzt geändert durch Verordnung vom 9.1.1973, i.V. mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.1.1970 (GV. NW. 1970, S. 96, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264), der §§ 4, 9 und 10 des Gesetzes über die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebaufördergesetz) vom 27.7.1971 (BGBl. I S. 1125) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2318), sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023)